

Allgemeine Geschäftsbedingungen der exentra GmbH für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber Unternehmen

1. Allgemeine Bedingungen

Für Leistungen der exentra GmbH (nachfolgend: exentra) gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen von exentra abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, exentra hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn exentra in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Umfang der Leistung

(1) Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von exentra oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Auftraggebers maßgebend.

(2) Wird dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Leistungen auch Software zur Nutzung überlassen, so erhält der Auftraggeber keine gewerblichen Schutzrechte an dieser Software. Er ist nicht berechtigt, die Software einem Dritten oder einem verbundenen Unternehmen zu überlassen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von Dritten Nutzungsgebühren zu erheben oder die Software auf Dritte oder auf mit ihm verbundene Unternehmen zu übertragen.

(3) Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ihnen von exentra überlassene Software zu dekompileieren, zurückzusetzen oder irgendwelche anderen Maßnahmen zu treffen, um die in der Software enthaltenen Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Informationen festzustellen.

(4) Umfasst die von exentra zu erbringende Leistung die Lieferung und Bereitstellung von Standardsoftware, so ist der Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt. Die Erstellung weiterer Sicherungskopien ist nur mit der vorherigen schriftlichen Erlaubnis von exentra zulässig. Die Sicherungskopie darf nur zur Sicherungszwecken erstellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die Parteien können sich auf bestimmte Leistungstermine, bis zu denen die Leistung von exentra zu erbringen ist, verständigen. Die vereinbarten Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

(6) exentra ist auch zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, der Auftraggeber ist zur Annahme dieser Teilleistungen verpflichtet. Durch die Erbringung einer Teilleistung wird exentra nicht von der Verpflichtung zur Erbringung der ganzen Leistung frei.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlungen haben sofort rein netto nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

(2) Monatlich wiederkehrende Gebühren für Leistungen der exentra werden dem Auftraggeber monatlich zu Beginn eines jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt, jährlich wiederkehrende Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet (Berechnungsperiode). Beginnt eine Dienstleistung von exentra während eines Berechnungszeitraums, wird die entsprechende Gebühr – soweit nicht

anders vereinbart – anteilig berechnet.

(3) Vorausbezahlte Dienstleistungen müssen vom Auftraggeber während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.

(4) exentra kann wiederkehrende Gebühren für Leistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 3 Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam.

(5) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

(6) Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist ist exentra berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt exentra vorbehalten.

(7) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist auf schriftliche Anforderung von exentra verpflichtet, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten von exentra erforderlichen Informationen, soweit diese nicht durch exentra selbst beschafft bzw. erstellt werden, zu erteilen sowie exentra alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber hat exentra zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten zu verschaffen.

(3) Der Auftraggeber weist exentra in die besonderen betrieblichen Belange sowie der betrieblichen Belange der jeweiligen Nutzer ein.

(4) Kommt der Auftraggeber den Mitwirkungspflichten aus den Absätzen 1 bis 3 trotz schriftlicher Aufforderung von exentra nicht nach, so steht exentra für die Dauer der Verweigerung der Mitwirkung ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Der Auftraggeber hat exentra den Schaden zu ersetzen, der exentra durch die Verzögerung entstanden ist.

(5) Es obliegt dem Auftraggeber, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Leistungen, die exentra zu den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten und Bedingungen anbietet oder erbringt, anzunehmen. Die Parteien können sich darauf verständigen, dass der Auftraggeber den Erhalt der Leistung durch Abnahmeerklärung bestätigt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich nach der vollständigen Erbringung der Leistung exentra eine schriftliche Abnahmeerklärung zu übergeben. Erbringt exentra Teilleistungen, so ist unverzüglich eine schriftliche Teil-Abnahmeerklärung an exentra auszuhändigen.

5. Gewährleistung

(1) exentra haftet für alle Mängel der von ihr erbrachten Leistung, wenn und soweit diese von exentra vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Mangel der Leistung unverzüglich nach Erbringung der Leistung bzw. bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Kenntniserlangung bei exentra schriftlich anzuzeigen.

(3) exentra ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen.

(4) Gelingt es exentra innerhalb der Frist von Ziff. 3 nicht, den Mangel zu beheben, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Mangel nicht nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit darstellt.

(5) Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur unter den Voraussetzungen von Abschnitt 6 verlangen.

(6) Die Rechte des Auftraggebers auf Grund einer Mangelhaftigkeit der Leistung verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Erbringung der Leistung an. Soweit eine Abnahme erfolgt, beginnt diese Frist mit der Abnahme. Die Verjährung von 12 Monaten gilt nicht, wenn exentra den Mangel arglistig verschwiegen hat, in Fällen der Haftung der exentra nach Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schadensersatzansprüchen gegen exentra wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von exentra oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von exentra beruht und in Fällen von Schadensersatzansprüchen gegen exentra für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von exentra oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von exentra beruhen.

(7) Unbeschadet der unter diesem Abschnitt aufgeführten Gewährleistungsrechte des Auftraggebers wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten und Leistungen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. exentra garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Produkts oder einer Leistung.

6. Haftung

(1) exentra haftet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht auf Schadenersatz. Die Haftung von exentra auf Schadenersatz besteht bei Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen, schriftlich erklärten und ausdrücklich als solcher bezeichneten Garantie, für Schäden, die exentra vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, in Fällen der Produkthaftung und in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet exentra nur für solche Schäden, die nach dem Vertragsgegenstand voraussehbar waren. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet exentra nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 1 und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

7. Kündigung

(1) Soweit der schriftliche Vertrag zwischen den Parteien keine andere Regelung enthält, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum

Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Eine Partei kommt ihren vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nach;
- Eine Partei verletzt eine wesentliche Vorschrift dieses Vertrags;
- Der Auftraggeber stellt seine Zahlungen ein oder es wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt oder ein solches Verfahren wird eröffnet;
- Eine Partei stellt ihre Geschäftstätigkeit ein;
- Der Vorlieferant von exentra entwickelt die Hard- oder Software nicht mehr weiter, so dass die Software mit der fortgeschrittenen Hardware oder mit aktueller Betriebs- und sonstiger Software nicht mehr lauffähig ist, oder der Vorlieferant beliefert exentra nicht mehr oder er kündigt den mit exentra bestehenden Rahmenvertrag.

(3) Im Falle einer Kündigung nach Ziff. 2 erhält exentra die anteilmäßige Vergütung bis zu dem Termin, zu dem der Vertrag ordnungsgemäß hätte gekündigt werden können. Dies gilt nicht, sofern exentra die Kündigung zu vertreten hat.

(4) Soweit dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit Gegenstände oder Software zur Nutzung überlassen wurden, so hat er im Falle einer Kündigung diese Vertragsgegenstände unverzüglich nach Beendigung des Vertrags an exentra zurückzugeben.

(5) Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist exentra verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch exentra erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet exentra gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:

(1.1) exentra wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies exentra nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

(1.2) Die Pflicht von exentra zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Abschnitt 4.

(1.3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von exentra bestehen nur, soweit der Auftraggeber exentra über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und exentra alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der erbrachten Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von exentra nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von exentra gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen exentra und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Datenverarbeitung

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass exentra und deren jeweilige verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen exentra geschäftlich tätig ist, speichern und zu internen Zwecken nutzen darf. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, exentra-Partner und Bevollmächtigte der exentra zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber, weitergegeben werden.

(2) Soweit exentra oder ein von exentra beauftragter Dritter vorübergehend (z.B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Auftraggebers (wie z.B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Auftraggeber dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird. Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen exentra oder ein von exentra beauftragter Dritter personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung von Auftraggeberdaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung.

10. Vertragsänderungen

(1) Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann exentra die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen durch schriftliche Mitteilung unter Hinweis auf die exentra- Webseite mit einer Frist von 3 Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuaufträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Bei bestehenden Verträgen, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und die eine vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Auftraggeber verlangen, dass die mitgeteilten Änderungen erst zum Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden, soweit die Änderungen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen berühren und für den Auftraggeber nachteilig sind.

(2) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die nachfolgend benannten Handlungen (oder die Unterlassung von Handlungen) als Zustimmung zu einer mitgeteilten Änderung im vorbenannten Umfang zu verstehen sind, die Änderungen mithin für künftige Leistungen Anwendung finden:

- Der Auftraggeber erteilt exentra einen Neuauftrag für Leistungen nach dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung;

- Der Auftraggeber widerspricht einer im Rahmen einer Vertragsverlängerung wirksam werdenden Änderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach deren schriftlicher Mitteilung;
- Der Auftraggeber verlangt bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Änderungen weder eine Verschiebung der Änderungen auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode noch kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrags. In der Mitteilung über die geplante Änderung wird exentra auf die vorstehenden Konsequenzen hinweisen.

(3) Preisänderungen für Leistungen der exentra sind Gegenstand der Bestimmungen der Ziffer 3 (Preise und Zahlungsbedingungen)

11. Unmöglichkeit

(1) Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass exentra die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse, z. B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Streik, oder ähnliche Ereignisse, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von exentra erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht exentra das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will exentra von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat exentra dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einer Partei erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 5 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

14. Schriftform

Vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt X, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses oder einen Verzicht hierauf.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von exentra.

(2) Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

exentra GmbH
Ludwig-Hirschberger-Allee 11
85276 Pfaffenhofen
www.exentra.de